

## Modul 5: Majorz und Proporz

### Ein fiktiver Wahlkampf

#### Lernziele:

- Ich kenne das Proporz- und das Majorzverfahren, deren Anwendung und Unterschiede sowie deren Vor- und Nachteile.
- Ich kenne einige wichtige Parteien, die das politische Geschehen im Kanton Basel-Stadt und in der Schweiz mitbestimmen, und ihre thematischen Schwerpunkte.
- Ich weiss, mit welcher politischen Partei und mit welchen Politikern und Politikerinnen ich am ehesten sympathisiere – und wo die grössten Gegensätze zu meiner eigenen Haltung liegen.
- Ich bin mit einigen wichtigen Themen vertraut, die die heutige Politik beschäftigen.

#### Möglicher Lektionenablauf:

- 1 Die Schülerinnen und Schüler informieren sich anhand von «Grenzfall Basel-Stadt» über die politischen Vorgänge bei Volkswahlen (S. 59 f.).
- 2 Acht Gruppen werden gebildet. Jede erhält eine von insgesamt vier Spinnengrafiken, die jeweils das Profil einer fiktiven Partei repräsentieren (→ 5/1). Die Lehrkraft erklärt, wie die Grafiken zu deuten sind (siehe «Grenzfall Basel-Stadt», S. 122).
- 3 Für jeden Ausschlag («starke Zustimmung») überlegt sich die Gruppe eine oder zwei konkrete Forderungen, die von ihrer Partei stammen könnten. Ebenso überlegt sie sich pro Einbuchung («schwache Zustimmung») eine oder zwei Warnungen bzw. Verwahrungen. Sie notiert alles mit Filzstift auf ein Plakat (präzise Stichworte genügen).
- 4 Die Gruppen überlegen sich für ihre Partei einen passenden Namen (samt Abkürzung) und legen fest, wer gleich danach als «Parteipräsident» vor die Klasse treten wird.
- 5 Vier «Präsidenten» oder «Präsidentinnen» unterschiedlicher Parteien werden nach vorne gebeten. Sie geben in freier Rede wieder, was auf ihrem Plakat steht, und preisen ihre Partei als die einzig richtige an. Anschliessend befestigen sie ihr Plakat an der Tafel und beschriften es mit dem Parteinamen.
- 6 Während dieser Präsentationen projiziert die Lehrkraft alle vier Grafiken (→ 5/1) an die Wand. Die Klasse muss am Ende jeweils herausfinden, welche Grafik gemeint war.
- 7 Immer wenn eine Grafik identifiziert worden ist, stellt sich der «Präsident» jener Gruppe, die die gleiche Partei behandelt hat, nach vorne (als «Vizepräsident»). Er ergänzt, was sein Vorgänger noch nicht erwähnt hat, und hängt neben dessen Plakat sein eigenes.
- 8 Es folgt ein kurzer, frontaler Lehrerinput folgenden Inhalts:
  - In einem fiktiven Kanton der Schweiz stehen Parlamentswahlen an.
  - Die Klasse bildet einen Wahlkreis (unter mehreren).
  - Die vorgestellten vier Parteien treten zur Wahl an.
  - Die Anzahl der zu vergebenden Mandate für diesen Wahlkreis beträgt zwölf (auf die Erstellung von Parteilisten mit jeweils zwölf Kandidierenden wird im Rahmen des Rollenspiels verzichtet).
  - Die Schülerinnen und Schüler stellen das Wahlvolk dar – sie dürfen sich frei für eine Partei entscheiden. Einzig die acht (Vize-)Präsidenten müssen jene Partei wählen, für die sie geworben haben.
- 9 Die Wahl wird durchgeführt. Die Lehrkraft schreibt die Ergebnisse an die Tafel, wobei von einer zehnmal grösseren Wahlkreis-Bevölkerung ausgegangen wird: Jede Stimmzahl wird also mit 10 multipliziert (z. B. 20, 110, 40, 70; Anzahl der gültigen Stimmen: 240).
- 10 Die Lehrkraft erklärt nun, wie die Sitze gemäss Proporzverfahren den vier Parteien zuzuteilen sind (die Informationen aus → 5/3 hat sie im Kopf). Sie legt dazu die Folie mit den Formeln (→ 5/2) auf, während ein Klassenmitglied mit dem Taschenrechner fortlaufend die Ergebnisse ermittelt. Letztere werden notiert.

- 11 Die Lehrkraft weist auf den Wechsel von der Majorz- zur Proporzwahl 1905 (Grosser Rat) bzw. 1918/19 (Nationalrat) hin. Die Klasse diskutiert, warum sich das Proporzverfahren bei Parlamentswahlen durchgesetzt hat bzw. wo seine Vorteile liegen.
- 12 Zusätzlich überlegen sich die Schülerinnen und Schüler, welche realen Parteien den fiktiven am ehesten entsprechen. Die Lehrkraft projiziert zum Vergleich die Grafiken von DSP/EVP, FDP, SVP und SP (‹Grenzfall Basel-Stadt›, S. 122 f.).
- 13 Hausaufgabe: Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden Mitglied bei Smartvote ([www.smartvote.ch](http://www.smartvote.ch)). Sie setzen sich mit den politischen Fragen auseinander, deren Beantwortung zur Erstellung ihres persönlichen Profils notwendig ist, und erhalten am Ende eine individuelle Spinnengrafik, die sie mit den Grafiken der aktuellen Parteien und Politiker vergleichen können.

### Anmerkung:

- Es wäre naheliegend, eine zweite Wahl nach Majorz durchzuführen, um den 1905 erfolgten Wechsel zu veranschaulichen. Allerdings müsste dazu die Versuchsanordnung geändert werden, da es bei Majorzwahlen keine Listen gibt, vielmehr die Kandidierenden selbst im Zentrum stehen. Wenn sich die Lehrkraft über die Zuteilung der Parlamentssitze vor 1905 informieren möchte (auch im Hinblick auf Schritt 11), sei sie auf → 5/4 verwiesen. Als Alternative wäre denkbar, dass die Versuchsanordnung beibehalten und dafür ein anderes Szenario gewählt wird: Vier Männer oder Frauen bewerben sich in einem fiktiven Schweizer Kanton um einen freiwerdenden Regierungssitz.

### Mögliche Ausweitung:

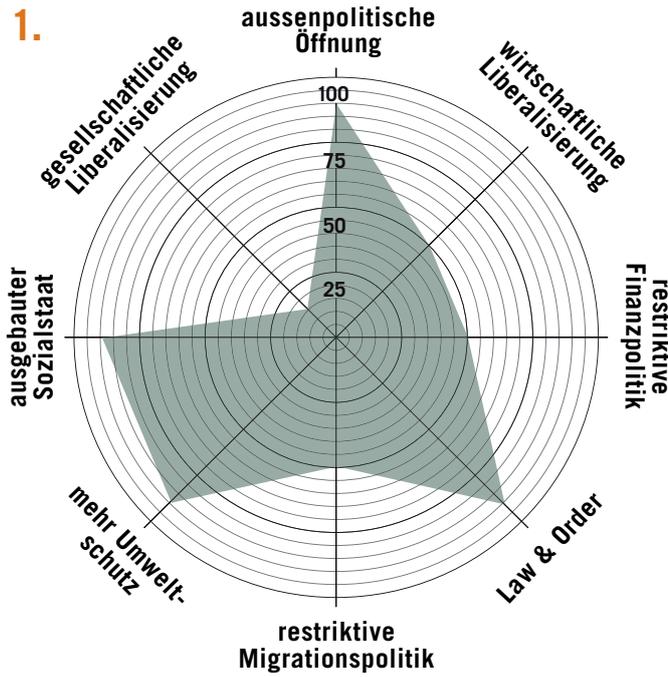
- 1 Die Gruppen setzen sich nochmals zusammen und produzieren (mit dem Computer, unter Verwendung von fremden oder eigenen Fotografien) möglichst authentisch wirkende Parteiunterlagen: ein Parteiprogramm, einen Wahlzettel für bestimmte Kandidierende, einen Flyer zu aktuellen Abstimmungsvorlagen etc. Binnendifferenziertes Arbeiten ist in dieser Phase auch innerhalb der Gruppen zu empfehlen.
- 2 Diese Materialien werden anschliessend auf der Strasse verteilt. Allenfalls können mit einzelnen Passantinnen und Passanten kurze Interviews zu politischen Themen (insbesondere zur ‹neuen› Partei) geführt werden.

## Alternatives Vorgehen

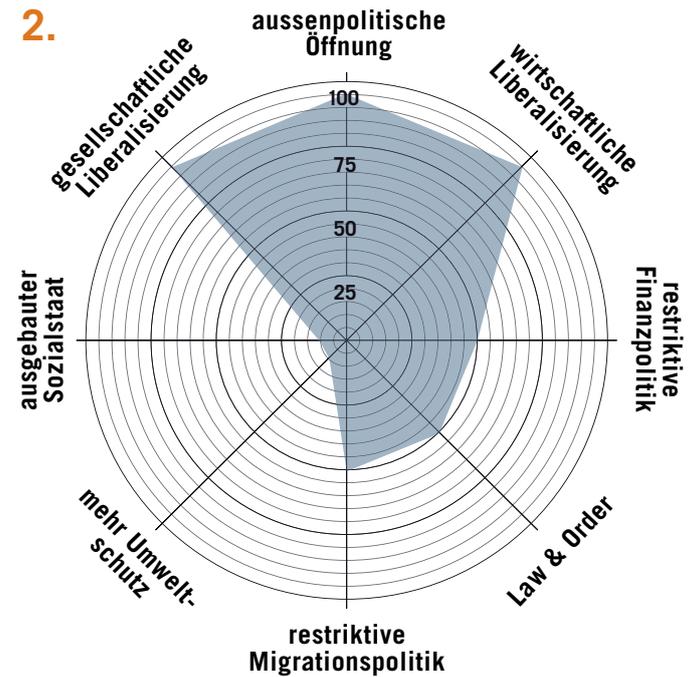
### Durchführung der Lektion:

- 1 Die einzelnen Elemente einer Klassenreise werden zusammengestellt.  
Dazu gehören z. B.:
  - Wandern
  - Ausruhen
  - Baden
  - individuelle Tätigkeit
  - Besichtigung
  - Nahrungsaufnahme
- 2 Mögliche Reiseziele werden an der Wandtafel aufgeführt.
- 3 Nach dem Majorzverfahren wird über das Reiseziel abgestimmt, ebenso über die Reisezeit (Abfahrts- und Ankunftszeiten) sowie über die anfallenden Kosten; die Ergebnisse sind für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich.
- 4 Nach dem Proporzverfahren werden Prioritäten und zeitliche Anteile der oben benannten Elemente festgelegt:
  - a. In der Klasse bilden sich vier Gruppen, die den Elementen verschiedene Prioritäten und jeweils eine bestimmte Zeitdauer einräumen, wobei für jedes Element eine minimale Dauer vorgegeben ist.
  - b. Die Gruppen werben vor dem Plenum anhand eines Tagesplans für ihre Version.
  - c. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Stimmzettel, auf denen sie für mindestens zwei der vier Vorschläge Punkte verteilen müssen, wobei jede Person so viele Punkte verteilen kann, wie Schülerinnen und Schüler in der Klasse sitzen.
  - d. Die Abstimmung ergibt einen Punkte-Durchschnitt pro Version – und bestimmt damit die Anzahl Klassenmitglieder, die den jeweiligen Gruppen proportional zugeteilt werden sollen.
  - e. Die Schülerinnen und Schüler ordnen sich den maximal vier Versionen der Tagesgestaltung zu.
  - f. Nach einem Rückkommensantrag kann in der Folge immer noch darüber abgestimmt werden, ob die Klasse den ganzen Tag gemeinsam – d. h. einer Version folgend – oder ob sie ihn in Untergruppen verbringen möchte.

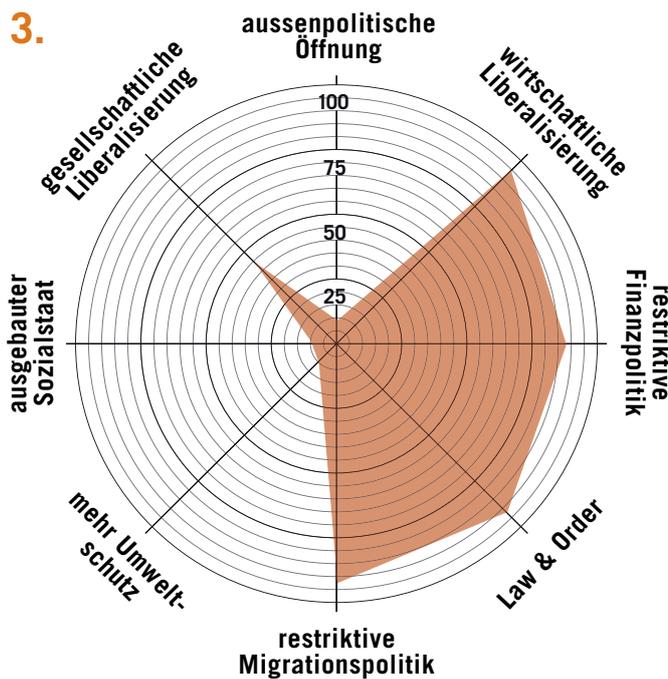
1.



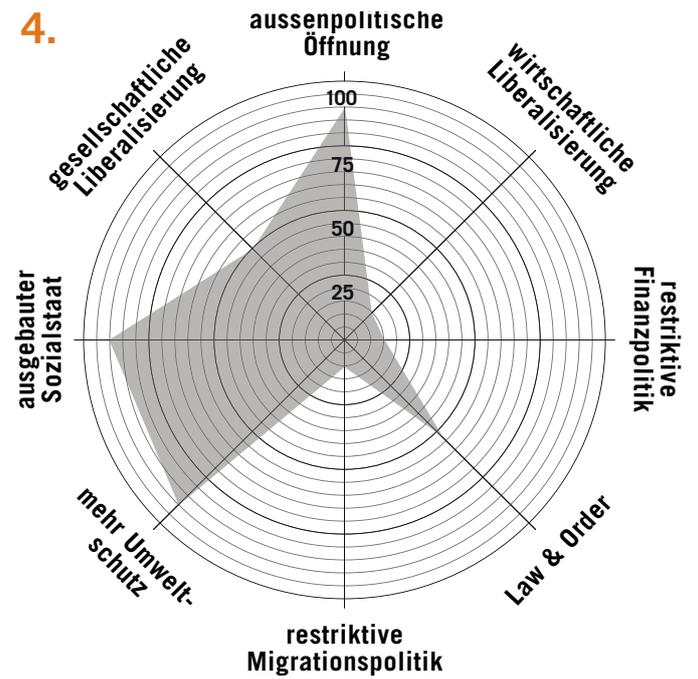
2.



3.



4.



1. 
$$\frac{\text{Anzahl gültige Stimmen}}{(\text{Anzahl zu vergebende Mandate} + 1)} = \text{Wahlzahl (aufgerundet)}$$
2. jeweils: 
$$\frac{\text{Stimmenzahl einer Liste}}{\text{Wahlzahl}} = \text{Anzahl Mandate der betreffenden Liste (abgerundet)}$$
3. sofern  $\text{Summe der ermittelten Mandate} \neq \text{Anzahl der zu vergebenden Mandate}$ :  
jeweils: 
$$\frac{\text{Stimmenzahl einer Liste}}{(\text{Anzahl Mandate dieser Liste} + 1)}$$

↑

erhält ein Mandat mehr

→

Liste mit höchster Zahl
4. (evt. 3 wiederholen)

## Proporz: Die gesetzliche Grundlage (heute)

Das auf der Folie (→ 5/2) zusammengefasste Berechnungsverfahren entspricht § 52 sowie § 53 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen des Kantons Basel-Stadt. Auf der Folie nicht berücksichtigt sind die unter § 51 und § 54 aufgeführten besonderen Fälle. § 54 sollte die Lehrkraft kennen, damit sie die Übung auf jeden Fall zu Ende bringen kann.

### Quorum

**§ 51.** Listen, die das Quorum von 5% der Stimmen in keinem Wahlkreis erreicht haben, sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.

### Erste Verteilung

**§ 52.** Nach der Ausscheidung gemäss § 51 wird die Summe aller Listenstimmen durch die um eins erhöhte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die auf den Quotienten folgende ganze Zahl gilt als Wahlzahl.  
<sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.

### Weitere Verteilungen

**§ 53.** Können durch die erste Verteilung nicht alle Mandate vergeben werden, so ist die Gesamtstimmenzahl jeder Liste durch die um eins erhöhte Zahl der auf sie gemäss § 52 Abs. 2 entfallenen Sitze zu teilen.  
<sup>2</sup> Der erste noch offene Sitz wird jener Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.  
<sup>3</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate vergeben sind.

### Gleichheit der Quotienten

**§ 54.** Haben zwei oder mehrere Listen auf den letzten Sitz zufolge Gleichheit der Quotienten das gleiche Anrecht, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach § 52 Abs. 2 den grössten Rest aufwies.  
<sup>2</sup> Sind auch die Restzahlen gleich, so erhält die Liste den Vorrang, deren Kandidatin oder deren Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist.  
<sup>3</sup> Ist auch die Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz), [www.gesetzessammlung.bs.ch/erlasse/132.100.pdf](http://www.gesetzessammlung.bs.ch/erlasse/132.100.pdf)

## Majorz: Die gesetzliche Grundlage (vor 1905)

*Der aus 130 Mitgliedern bestehende Grosse Rat wird von den Quartieren der Stadt und den drei Landgemeinden\* nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung für die Dauer von drei Jahren gewählt. [...] Dieser [Der Wähler] schreibt so viel Namen, als der Wahlkörper Grossräte zu ernennen hat, auf den Stimmzettel und legt ihn in die Urne. [...] Unbeschrieben eingelegte Stimmzettel werden von der Gesamtzahl abgezogen, und aus den beschriebenen Stimmzetteln wird sodann das absolute Mehr festgestellt. [...] Gewählt sind diejenigen, welche das absolute Mehr und die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei gleichstehenden Stimmen entscheidet das Loos, welches sofort durch das Bureau vorzunehmen ist. [...] Wenn beim ersten Wahlgang nicht so viele Personen das absolute Mehr auf sich vereinigt haben, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem zweiten Wahlgang ist nicht wählbar, wer im ersten Wahlgang entweder keine oder die wenigsten Stimmen gehabt hat. [...] Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Bei gleichstehenden Stimmen entscheidet auch hier das Loos.*

Gesetz über die Wahlen in den Grossen Rat (10. Dezember 1883), in: Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1887 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden. Basel 1887, S. 194 ff.

\* Kleinhüningen bildete bis 1908 eine eigene Gemeinde innerhalb des Stadtkantons.